

HSD NR. 549

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.05.2017
Nummer 549

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPO Soz) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.05.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 408), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2016 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 499), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Nachweis des Vorpraktikums zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht erbringen. Der entsprechende Nachweis muss in diesem Fall spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters nachgebracht werden.“

ARTIKEL II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 19.04.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.05.2017.

Düsseldorf, den 12.05.2017

gez.
Der Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp